

# **Satzung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen an der Technischen Hochschule Deggendorf**

**Vom 25. Januar 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

## **§ 1 Ausfertigung**

<sup>1</sup>Die von der Hochschule ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach der Erteilung der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst oder der Genehmigung durch den Präsidenten oder die Präsidentin für die Bekanntmachung auszufertigen. <sup>2</sup>Anzugeben sind Tag und Aktenzeichen der Zustimmung bzw. der Genehmigung (Ausfertigungsvermerk).

## **§ 2 Bekanntmachung**

- (1) Satzungen der Hochschule werden dadurch bekannt gemacht, dass sie in der Hochschule niedergelegt werden und die Niederlegung durch Aushang sowie in digitaler Form bekannt gemacht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederlegung erfolgt durch Auslegung einer mit Ausfertigungsvermerk versehenen Ausfertigung der jeweiligen Satzung an den dafür vorgesehenen Orten der einzelnen Standorte der Hochschule. Am Hauptcampus in Deggendorf ist hierfür die Poststelle (Raum B-010) vorgesehen, am European Campus in Pfarrkirchen das Sekretariat (Raum EC 2.12) und am Standort Cham das Büro der Studiengangsassistentz (Raum 0.23/ Badstraße).  
<sup>2</sup>Die Einsicht in die mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung ist nach Voranmeldung während der Dienstzeiten möglich.
- (3) <sup>1</sup>Die Bekanntmachung der Niederlegung erfolgt durch Aushang an der für amtliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Stelle im Erdgeschoss des B-Gebäudes am Hauptcampus der Hochschule in Deggendorf.  
<sup>2</sup>Zusätzlich ist eine Bekanntgabe in digitaler Form auf der Internetseite der Hochschule an der für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stelle

möglich ([www.th-deg.de](http://www.th-deg.de)).<sup>3</sup>Die Bekanntmachung soll mindestens 30 Tage verbleiben.

### **§ 3 Tag der Bekanntmachung**

- (1) <sup>1</sup>Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch Aus-  
hang nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und 3 bekannt gegeben wird. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe  
darf erst erfolgen, wenn die Satzung niedergelegt ist.
- (2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu  
vermerken.

### **§ 4 Veröffentlichungen**

Nach § 2 bekannt gemachte Satzungen sind alsbald auf der Internetseite der Hoch-  
schule an der für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stelle zu veröffent-  
lichen.

### **§ 5 Änderungen und Aufhebungen von Satzungen**

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung  
erlassen wurden, sind unabhängig davon, auf welche Art und Weise die zu än-  
dernde oder aufzuhebende Satzung bekannt gemacht wurde, nach den Bestim-  
mungen dieser Satzung bekannt zu geben.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 25. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 25.01.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 25.01.2023.

gez.  
Prof. Dr. Peter Sperber  
Präsident

Die Satzung wurde am 26.01.2023 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.01.2023 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.01.2023.